
Prüfungsordnung der TU Darmstadt für den Hochschulzugang beruflich Qualifizierter für die Fächer Sport und Ingenieurwissenschaften vom 10. Mai 2012

Beschlossen vom Präsidium in der Sitzung am 24. Mai 2012

Aufgrund von § 7 Abs. 1 S. 1 TU Darmstadt-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666 (699)) und § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I, S. 238) hat das Präsidium der TU Darmstadt am 10. Mai 2012 im Einvernehmen mit den übrigen fachlich betroffenen Hochschulen für die Hochschulzugangsprüfung beruflich Qualifizierter die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

In Ergänzung der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 07. Juli 2010 (GVBl. I s. 238) (Verordnung) regelt diese Prüfungsordnung die Prüfungsanforderungen, die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für die Fächer Sport und Ingenieurwissenschaften (§§ 2 Abs. 1 Nr. 9 und 14 der Verordnung). Die Satzung gilt für die Ingenieurwissenschaften nur insoweit, als nicht andere Hochschulen die Trägerschaft übernommen haben.

§ 2 Antragsfrist und einzureichende Unterlagen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung muss eigenhändig unterschrieben bis zum 15. Februar (Ausschlussfrist) beim Präsidenten der TU Darmstadt – Studierendensekretariat – eingegangen sein. Soweit für die Antragstellung ein elektronisches Bewerbungsportal zur Verfügung gestellt wird, ist dieses zu nutzen. Auch in diesem Fall ist nur die rechtzeitige Einreichung des schriftlichen Antrags bei der TU Darmstadt fristwährend.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) amtlich beglaubigte Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
- c) der vollständige Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufsausübung,
- d) im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der VO der Nachweis der Weiterbildung,
- e) eine Erklärung darüber, ob und für welchen Studienbereich die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule in Hessen einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt hat,
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber im Falle der Zulassung zur Prüfung mit einer Gruppenprüfung beim Prüfungsgespräch einverstanden ist,
- g) ggf. Nachweise über ein Gaststudium oder eine Teilnahme an Weiterbildungsangeboten einer Hochschule,
- h) ggf. Nachweise über ein bestandenes Eignungsfeststellungsverfahren in einem anderen Bundesland.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassungsanträge werden vom Studierendensekretariat auf Vollständigkeit und Einhaltung der Form- und Fristvorschriften geprüft. An den Prüfungsausschuss nicht weitergeleitet werden Anträge von Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht fristgerecht, nicht formgerecht oder ohne die nach § 2 erforderlichen Unterlagen eingegangen sind. Die Antragsteller erhalten in diesen Fällen vom Studierendensekretariat einen Ablehnungsbescheid.

(2) Bewerberinnen und Bewerber werden zur Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 und § 4 Abs. 1 bis 3 der Verordnung vorliegen. Vor der Entscheidung über die Zulas-

sung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewerberin oder den Bewerber die einen Antrag dafür nicht gestellt haben, zu einem Beratungsgespräch einladen.

(3) Nicht zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 1 der Verordnung oder § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. Nr. 22 S. 666) – HHG zum Studium in Hessen qualifiziert sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Professorinnen oder Professoren nebst ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an, die von den fachlich betroffenen Hochschulen einvernehmlich benannt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine erneute Benennung ist möglich.

(2) Unverzüglich nach der Benennung lädt der Präsident der TU Darmstadt zur konstituierenden Sitzung ein. In der konstituierenden Sitzung wählt der Ausschuss ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Vertreterin oder Vertreter (Vorstand) aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis. Die Wahl ist zu protokollieren.

(3) Benennungen nach § 5 Abs. 3 der Verordnung (Lehrerinnen oder Lehrer, Arbeitnehmer oder Arbeitgebervertreter) können nur einstimmig erfolgen.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds an die übrigen Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Zwischen dem Versand der Ladung und dem Sitzungstermin soll mindestens eine Woche liegen. Mit der Ladung sollen die Sitzungsunterlagen verschickt werden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss führt die Prüfung nach §§ 6 und 7 der Verordnung durch.

§ 5 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung der Kompetenzen, die erforderlich sind um ein Studium erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab sind hierbei die Kompetenzen, die von Personen, die einen Hochschulzugang nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HHG üblicherweise erwartet werden können.

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind geeignete Aufgaben und Fragestellungen nach Maßgabe des Anhangs. Gegenstand der mündlichen Prüfung können darüber hinaus Inhalte der früheren Berufstätigkeit oder eines gegenwärtigen Weiterbildungs- oder Gaststudiums

sein, die für die in § 1 genannten Fächer relevant sind. Die Auswahl des Prüfungsstoffs erfolgt anhand der besonderen berufsbezogenen Erfahrungen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und der fachlichen Grundlagen, die Voraussetzung für ein Studium in dem gewählten Studienbereich ist.

(3) Die mündliche Prüfung kann bis zu einem Drittel in englischer Sprache durchgeführt werden.

(4) Bei krankheitsbedingtem Fernbleiben von der Prüfung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen (§ 10 Abs. 2 S. 2 Verordnung).

§ 6 Zeugnis

Ist die Prüfung bestanden, stellt der Prüfungsausschuss ein Zeugnis nach der Anlage zu § 8 der Verordnung aus, bei dem als Studienbereich der gesamte Studienbereich nach § 2 Nr. 12 der Verordnung angegeben ist. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft. Abweichend von § 2 Abs. 1 endet die Bewerbungsfrist für das Wintersemester 2012/2013 erst zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Darmstadt, 24. Mai 2012

Der Präsident der TU Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Anhang: Prüfungsanforderungen

1. Allgemeine Prüfungsanforderungen

An allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten werden erwartet:

- Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten
- Kenntnisse über Grenzen wissenschaftlicher Modelle und Methoden
- Kenntnisse der englischen Sprache

2. Fachspezifische Prüfungsanforderungen

2.1 Studienbereich Sport

- Sportpraktische Fertigkeiten (im Umfang des sportpraktischer Eingangstest der Technischen Universität Darmstadt)

Darüber hinaus Fähigkeiten und Fertigkeiten aus drei Schwerpunktbereichen nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers aus folgendem Katalog:

2.1.1 Sportbiomechanik:

- kinematische und dynamische Größen der Bewegung
- Bewegungsstruktur sportlicher Bewegungen
- schräger Wurf
- dynamischer und statischer Auftrieb

[Literaturempfehlung: Gollhofer, A. / Müller, E. (Hg.): Handbuch Sportbiomechanik. Schorndorf: Hofmann 2009]

2.1.2. Trainingswissenschaft:

- Training – Leistungsfähigkeit – Wettkampf
- Leistungsstruktur
- Trainingssystem in der Praxis

[Literaturempfehlung: Kröger, C. / Miethling, W.-D. (Hg.): Sporttheorie in der gymnasialen

Oberstufe. Schorndorf: Hofmann 2011]

2.1.3 Sportpsychologie:

- Leistungsmotivation
- mentales Training
- Gruppendynamik

[Literaturempfehlung: Gabler, H. / Nitsch, J. R./Singer, R.: Einführung in die Sportpsychologie. Schorndorf: Hofmann 2004]

2.4 Sportsoziologie:

- Doping im Leistungssport
- Sporthelden

[Literaturempfehlung: Bette, K.-H.: Sportsoziologie. Bielefeld: transcript 2010]

2.5 Sportpädagogik:

- Entwicklungsgeschichte sportpädagogischen Denkens
- sportdidaktische Konzeptionen

[Literaturempfehlung: Prohl, R.: Grundriss der Sportpädagogik. Wiebelsheim: Limpert 2009]

2. Fachspezifische Prüfungsanforderungen

2.2 Studienbereich "übrige Ingenieurwissenschaften"

Nachweis der Befähigung und Grundkenntnisse nach Wahl der Bewerberin/des Bewerbers von jeweils 3 Themenbereichen aus jedem der drei Hauptkategorien

2.2.1 Mathematische und statistische Grundlagen

- Lineare Algebra
- Elementare Geometrie (Koordinaten, Kurven, Flächen 1. und 2. Ordnung)
- Trigonometrie
- Vektor- und Matrizenrechnung
- Differential- und Integralrechnung,
- Folgen, Reihen, Grenzwerte
- Grundlagen der Statistik

2.2.2 Physikalische Grundlagen

- Physikalische Grundgrößen und Energieformen
- Grundlagen der Mechanik fester Körper, dabei insbesondere Kraft, Arbeit, Energie
 - Statik: Gleichgewicht der Kräfte an ruhenden Körpern, Wirkungsweisen von Kräften
 - Kinematik: Bewegungen ohne Berücksichtigung der Kräfte
 - Kinetik: durch Kräfte verursachte Bewegungen
- Grundlegend er Wärmelehre und Thermodynamik, Wärmeübertragungsmechanismen, Hauptsätze der Thermodynamik
- Schwingungen und Wellen

2.2.3 Grundlagen der Werkstofflehre

- Physikalische Werkstoffeigenschaften und Kenngrößen
- Aufbauprinzipien von Festkörpern
- Verhalten von Baustoffen und mechanischer, thermischer und hygrischer Beanspruchung
- Arbeitslinien von Werkstoffen

(Literaturempfehlung Hütte. Das Ingenieurwissen, Springer Berlin Heidelberg; Auflage: 33)